

Abschrift.

2 D 1262/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schriftsteller R[ ] R[ ],  
zur Zeit in Berlin in Untersuchungshaft,  
wegen Vergehens gegen die Vo. zur Abwehr heimtückischer Angriffe  
gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933  
hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung  
vom 29. Oktober 1934, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Witt  
und die Reichsgerichtsräte Krühne, Dr. Klimmer,  
Vogt, Dr. Full,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Schubert,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft  
für Recht erkannt.

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 4. Juli 1934  
wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird wegen deren  
Unzuständigkeit eingestellt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Landgericht hat den Angeklagten auf Grund des § 3 der  
Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung  
der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135) verurteilt.  
Dazu war es nicht zuständig, da nach § 2 der Vo. über die Bildung von  
Sondergerichten vom gleichen Tage (RGBl. I S. 136) die Zuständigkeit  
des Sondergerichts begründet war. Daß der Eröffnungsbeschluß in  
Tateinheit mit der abgeurteilten Straftat auch das Vorliegen einer  
solchen nach § 15 der Vo. zum Schutze des deutschen Volkes vom

4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35), zu deren Aburteilung das Landgericht an sich zuständig gewesen wäre, angenommen hatte, ändert nichts an der Unzuständigkeit des Landgerichts, da auch insoweit die Zuständigkeit des Sondergerichts nach § 3 Abs. 1 der Vo. über die Sondergerichte begründet ist. Beide Gerichtsbarkeiten sind ausschließlich (RGSt. Bd. 59 S. 36); das Urteil war deshalb aufzuheben; das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten war einzustellen. Eine Verweisung der Sache an das Sondergericht kam nicht in Betracht, da die §§ 355, 270 StPO. (dieser für die erste Instanz) nur für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gelten.

gez.: Witt.

Krühne.

Klimmer.

Vogt.

Dr. Full.

-----